

## S. 4 / Nr. 2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 4

2. Entscheid vom 24. Januar 1936 i. S. Banz.

## Regeste:

Zum Unterhalt des betriebenen Schuldners und seiner Familie können auch Mietzinsserträge in Anspruch genommen werden, und zwar auch in der Betreibung auf Grundpfandverwertung. SchKG Art. 103 Abs. 2, 155; ZGB Art. 805; VZG 22, 94.

Les subsides nécessaires à l'entretien du débiteur poursuivi et de sa famille peuvent être prélevés sur les loyers même dans une poursuite en réalisation de gage immobilier. Art. 103 al. 2 et 155 LP; 805 Cc. et 22 et 94 ORI.

Le somme necessarie al sostentamento del debitore escusso e della sua famiglia possono essere prelevate sulle pigioni anche se si tratta di un'esecuzione in via di realizzazione del pegno immobiliare. Art. 103 cp. 2 e 155 LEF; 805 Cc. e 22 e 94 RFF.

A. – Als der Rekursgegner in seiner Grundpfandverwertungsbetreibung gegen den Rekurrenten die Mietzinssperre verlangte, schrieb ihm das Betreibungsamt Cham: «Nachdem seitens eines Ihnen im Range vorgehenden Grundpfandgläubigers ein gleiches Begehren gestellt wurde, ist die Mietzinssperre für Sie vorläufig unwirksam geworden. Da der Schuldner als Ernährer einer Familie mit vier schul- und vorschulpflichtigen Kindern derzeit ohne jeden Verdienst ist, hat das Betreibungsamt, gestützt auf

Seite: 5

Art. 94 VZG, verfügt: Aus den eingehenden Zinsen werden dem Schuldner zum Unterhalte der Familie bis auf weiteres 175 Fr. pro Monat ausgehändigt.»

B. – Mit der vorliegenden Beschwerde hat der Rekursgegner den Antrag gestellt, diese Verfügung sei aufzuheben und es sei der volle Mietzinsbetrag ungeschmälert der Pfandhaft unterworfen zu erklären.

C. – Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 19. Dezember 1935 die Beschwerde gutgeheissen.

D. – Diesen Entscheid hat der Schuldner an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 94 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken ist das Betreibungsamt berechtigt, aus den infolge Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mietzinsforderungen in der Grundpfandverwertungsbetreibung eingegangenen Mietzinsen Unterhaltsbeiträge nach Art. 103 Abs. 2 SchKG zu bezahlen. Art. 103 Abs. 2 SchKG bestimmt freilich nur, dass im Falle des Bedürfnisses die Früchte einer gepfändeten Liegenschaft zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie in Anspruch zu nehmen seien. Allein diese Vorschrift findet gemäss Art. 155 SchKG bei der Pfandverwertungsbetreibung auf das Pfand entsprechende Anwendung, weshalb nicht etwa gesagt werden kann, die Früchte dürfen im Betreibungsverfahren nicht zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie in Anspruch genommen werden, insofern dies den Grundpfandgläubigern zum Nachteil gereiche (wie seinerzeit in BGE 26 I 507 = Sep. Ausg. 3, 239 für den im Konkurs dem Gemeinschuldner zu gewährenden Unterhaltsbeitrag entschieden worden ist). Dementsprechend schliesst auch die von Art. 805 ZGB eingeführte Erstreckung der Grundpfandhaft auf die seit Anhebung der Grundpfandverwertung auflaufenden Mietzinsforderungen

Seite: 6

nicht etwa von vorneherein deren Inanspruchnahme für den Unterhalt des Schuldners aus. Indessen möchte zweifelhaft erscheinen, ob Art. 103 SchKG, der nur von der Inanspruchnahme der Früchte zum Unterhalt des Schuldners spricht, einschränkend, oder aber umgekehrt ausdehnend auszulegen sei und auch die in Art. 102 SchKG neben den Früchten genannten sonstigen Erträge für den Unterhalt des Schuldners in Anspruch nehmen lassen wolle. Indessen ist diese Kontroverse gegenstandslos geworden durch die Vorschriften der Art. 22 («Der Erlös der Früchte und die – infolge Pfändung – eingegangenen Erträge sind in erster Linie... zur Ausrichtung allfälliger Beiträge an den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Der Überschuss ist... an die Berechtigten zu verteilen. Dabei sind in erster Linie die Grundpfandgläubiger zu berücksichtigen...») und 94 VZG, welche letztere Vorschrift nach dem Zusammenhang nicht anders als dahin ausgelegt werden kann, dass Unterhaltsbeiträge nach Art. 103 Abs. 2 SchKG aus den infolge Mietzinssperre eingegangenen Mietzinsen bezahlt werden können. Diese vom Gesamtbundesgericht aufgestellten Vorschriften, die übrigens nach dem Ausgeführten mit SchKG und ZGB wohl vereinbar sind, müssen von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ohne weiteres angewendet werden. Somit erweist

sich der Rekurs des Schuldners grundsätzlich als begründet. Doch ist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, weil der Grundpfandgläubiger die Zuweisung von 175 Fr. monatlich an den Schuldner auch als «masslich ganz und gar unverständlich» angefochten hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird